

Sporthalle Engelberg AG: Betriebsreglement

vom 9. Dezember 2023

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung der Räumlichkeiten der Sporthalle Engelberg AG und regelt das Verhältnis zwischen der Sporthalle Engelberg AG (nachstehend Vermieterin) und interessierten Raumbenützern (nachstehend Mieter).

2. Verwendungszweck, Benutzungsgrundsätze und Belegungsprioritäten

In erster Linie stehen die Räumlichkeiten wie folgt zur Verfügung:

- Der Einwohnergemeinde Engelberg für den Schulsport im Rahmen der obligatorischen Schulbildung
- Der Einwohnergemeinde Engelberg für die lokalen Vereine
- Der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg für ihren Betrieb
- Dem Kloster Engelberg für seine Stiftsschule für ihren Betrieb

Für den Schulbetrieb der Einwohnergemeinde, der Sportmittelschule und der Stiftsschule werden keine Gebühren erhoben. Diese sind im Rahmen der entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Sporthalle Engelberg AG und den drei Institutionen abgedeckt.

Einheimische Vereine können die Halle zu vergünstigten Konditionen pro Stunde und Halle (1/3 der gesamten Dreifachsporthalle) benutzen.

Darüber hinaus steht die Halle Dritten zur Verfügung. Beispielsweise für Sportanlässe, Sporttrainings, Trainingslager, Veranstaltungen diverser Art. Die Vermietung an Dritte erfolgt grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Entsprechend werden die Gebühren festgelegt.

3. Räumlichkeiten

Es stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Drei Hallen innerhalb der Dreifachsporthalle
- Garderoben
- Foyer
- Office
- Theorie / Mehrzweckraum 1 und 2 (können verbunden werden)
- Theorie / Mehrzweckraum 3
- Lagerräume für Vereine

4. Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Vermieterin.

Ordentliche Belegungen

5. Begriff

Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich wiederkehrende Benutzungen, namentlich für Trainings, Proben oder den Schulsport.

6. Belegungsplan

Der Belegungsplan wird grundsätzlich jährlich auf Beginn des Schuljahres bereinigt. Anpassungen unter dem Jahr sind jedoch möglich, sofern dies die Stundenplan- oder Trainingsgestaltung der beteiligten Akteure verlangt.

Die Benutzer der Räumlichkeiten müssen die nicht mehr benötigten Räume ordnungsgemäss kündigen respektive Mehrbedarf anmelden. Ansonsten werden die Belegungen automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Der Verwaltungsrat berücksichtigt in den Zuteilungen die Gebote der Fairness sowie die Besitzverhältnisse an der Sporthalle Engelberg AG.

Der Verwaltungsrat kann ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benutzer übertragen. Die betroffenen Benutzer sind rechtzeitig zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benutzer stundenweise Abtretungen unter sich.

Bei veränderten Verhältnissen kann der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vornehmen.

7. Gesuch

Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind dem Verwaltungsrat oder an einem von ihm definierte Stelle in einem schriftlichen und begründeten Gesuch bis zum 1. Juni zu beantragen.

Ausserordentliche Belegungen

8. Begriff

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Veranstaltungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Turniere, Anlässe, Trainings oder Trainingslager von externen Vereinen.

9. Gesuch

Für ausserordentliche Belegungen ist dem Verwaltungsrat oder einer von ihm bezeichneten Stelle ein schriftliches Gesuch, in der Regel 2 Monate im Voraus, einzureichen.

10. Bewilligung, Verantwortung

Die Bewilligung enthält zwingend folgende Bestimmungen:

- Die Gesuchsteller gelten als verantwortlich gegenüber der Sporthalle Engelberg AG.
- Die Gesuchsteller erklären, das Benützungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenden Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

11. Prioritäten

Der Verwaltungsrat kann Räume für ausserordentliche Anlässe freigeben.

Benutzungsordnung

12. Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für ordentliche und ausserordentliche Belegungen.

13. Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Hauswartspersonen oder hierzu instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis der Hauswartspersonen erfolgen.

Die feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

14. Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich den Hauswartspersonen zu melden.

15. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die Hauswartspersonen, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

Regelmässige Benutzer erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen einen eigenen Schlüssel.

Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, das Wasser abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

16. Abgabe

Die benützten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

17. Hallenordnung

Die Turngeräte sind zweckkonform und ortsgebunden zu verwenden und am Schluss zu versorgen.

Die Halle darf zwischen 07.30 Uhr und 22.00 benutzt werden. Ausnahmen sind vom Verwaltungsrat zu bewilligen.

Personen, die noch nicht volljährig sind, dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterpersonen benutzen. Ausnahmen muss der Verwaltungsrat genehmigen.

Spezielle Benutzungsordnung für ausserordentliche Belegungen

18. Geltungsbereich

Die spezielle Benutzungsordnung für ausserordentliche Belegungen ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung.

19. Übernahme und Abgabe

Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Materialien erfolgt zwischen den diensthabenden Hauswartspersonen und der Aufsichtsperson. Die diensthabenden Hauswartspersonen erstellen für die Übernahme und Abgabe einen entsprechenden Rapport, welcher beidseitig zu unterzeichnen ist.

20. Einrichten

Wer die Anlagen benutzt, ist zuständig für das Einrichten und Abräumen.

Die Hauswarperspersonen haben Weisungsrechte bezüglich Aufstellen und Wegräumen der all-fälligen Einrichtungen. Auf Anordnung der Hauswarperspersonen ist der Boden der Anlage mit geeignetem Material abzudecken.

21. Garderobe

Wer die Anlagen beansprucht, ist für die Garderobe zuständig und benutzt diese auf eigene Verantwortung.

Gebühren

22. Grundsatz

Für den Schulbetrieb der Einwohnergemeinde, der Sportmittelschule und der Stiftsschule werden keine Gebühren erhoben. Diese sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen abgedeckt.

Für lokale Vereine gelten Sonderkonditionen.

Alle anderen Benutzer sind gebührenpflichtig.

23. Ausnahmen

Der Verwaltungsrat kann auf begründetes Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.

24. Gebührentarif für einheimische Vereine

Räumlichkeiten	Gebühr
Halle inkl. Garderobe (eine Halle innerhalb der Dreifachsport-halle)	CHF 10.00 pro angefangene Stunde
Benutzung ganze Halle inkl. Foyer und Office für Anlässe	CHF 1'400.00 pro Tag
Theorieraum 1, 2 oder 3	CHF 10.00 pro angefangene Stunde je Raum
Theorieraum 1 und 2	CHF 15.00 pro angefangene Stunde

Für alle anderen Nutzungen, Räumlichkeiten oder Kombinationen bestimmt der Verwaltungsrat die Konditionen.

25. Gebührentarif für andere Institutionen

Räumlichkeiten	Gebühr
Halle inkl. Garderobe (eine Halle innerhalb der Dreifachsport-halle)	CHF 100.00 pro angefangene Stunde
Benutzung ganze Halle inkl. Foyer und Office für Anlässe	CHF 3'500.00 pro Tag
Theorieraum 1, 2 oder 3	CHF 55.00 pro angefangene Stunde je Raum

Für alle anderen Nutzungen, Räumlichkeiten oder Kombinationen bestimmt der Verwaltungsrat die Konditionen.

26. Ermässigungen

Bei längeren Mietdauern kann der Verwaltungsrat Ermässigungen vorstehen.

27. Gebührenerhebung

Das Einfordern der Gebühren und weiterer Forderungen erfolgt durch eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Stelle.

Schlussbestimmungen

28. Benutzer und Veranstalter

Die Benutzer und Veranstalter haften für sämtliche Schäden inkl. Vandaleakte, die aus der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort den Hauswartspersonen zu melden. Diese orientiert den Verwaltungsratspräsidenten. Schäden dürfen nur durch die Hauswartspersonen oder durch Fachpersonen behoben werden.

29. Haftung

Jede Haftung der Vermieterin für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

30. Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer bzw. Veranstalter.

31. Widerhandlung gegen dieses Reglement

Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen sich darauf stützende Anordnungen kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

32. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Engelberg, 9. Dezember 2023

Sporthalle Engelberg AG

sig. Martin Zumbühl, Verwaltungsratspräsident

sig. Thomi Heiniger, Mitglied des Verwaltungsrates

Genehmigung durch die Generalversammlung

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung der Sporthalle Engelberg AG vom 9. Dezember 2023 genehmigt.

sig. Bendicht Oggier, Mitglied des Verwaltungsrates